

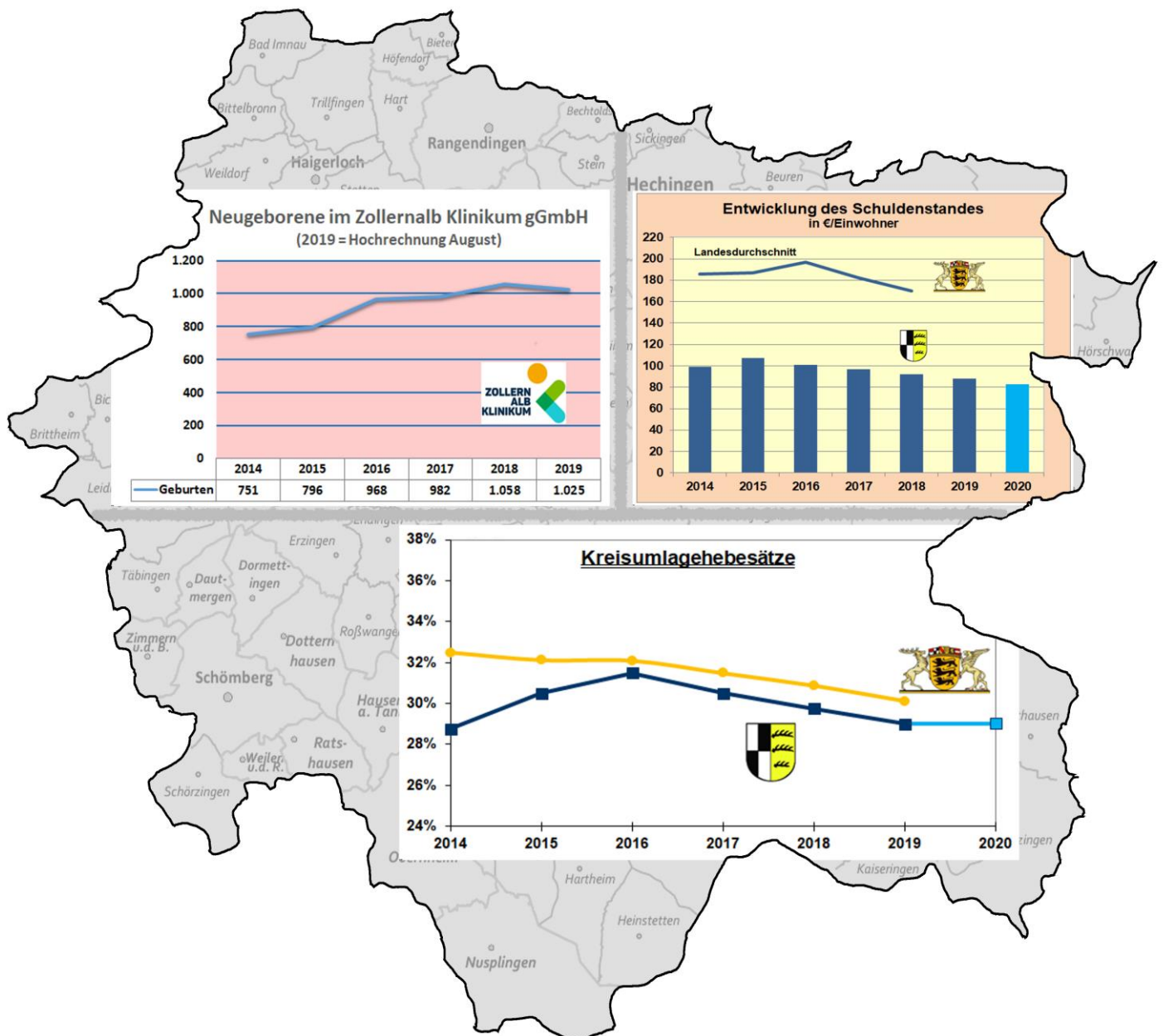


# Zollernalbkreis

## HAUSHALTSPLAN 2020

und

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs  
„Immobilien der Kreiskliniken“





**Haushaltssatzung des Zollernalbkreises  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 9.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	222.543.060 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	218.889.760 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>3.653.300 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>3.653.300 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	221.530.460 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	212.221.940 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>9.308.520 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.407.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	22.064.500 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-17.657.500 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-8.348.980 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	873.130 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>-873.130 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-9.222.110 €</b>



**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 6.610.000 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €

**§ 5 Kreisumlagehebesatz**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf

29,00 %

der für das Haushaltsjahr 2020 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Balingen, den 9.12.2019

Pauli, Landrat



**VORBERICHT**

**zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Der Kreistag hat am 26.10.2015 die Umstellung des Haushalts und Rechnungswesen auf die kommunale Doppik nach den Regelungen des NKHR zum 1. Januar 2017 beschlossen. Eine Projektgruppe unter Federführung der Kämmerei war für die Umstellung verantwortlich. Rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres wurde der erste doppische Haushalt am 12.12.2016 vom Kreistag verabschiedet.

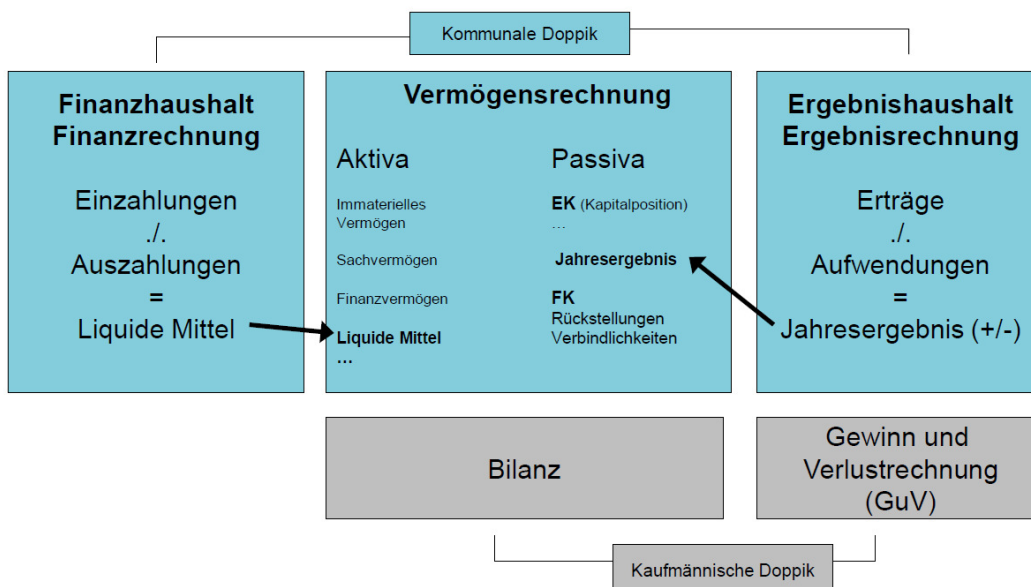
Die Einführung des NKHR ist noch nicht abgeschlossen. Ausstehend sind die Eröffnungsbilanz und die Erstellung der ersten doppischen Jahresabschlüsse. Außerdem sollen mittelfristig weitere Verfeinerungen entwickelt und mit Hilfe von Kennzahlen und eines Berichtswesens die positiven Effekte des NKHR besser genutzt werden.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sind umfangreiche Abstimmarbeiten zwischen dem kameralen und dem doppischen System notwendig, da alle vorhanden Kassenreste ins doppische System übernommen werden müssen. Außerdem müssen alle Vermögenswerte vollständig bewertet werden. Der Jahresabschluss 2017 ist der erste Abschluss nach den Regelungen des NKHR. Die Erfahrungen anderer Landkreise und des Rechenzentrums zeigen, dass die Arbeiten zum doppischen Jahresabschluss deutlich aufwändiger sein werden als in der Kameralistik. Die im Zahlenteil des vorliegenden Haushalts 2020 enthaltene Spalte, in der das Ergebnis 2018 ausgewiesen ist, beinhaltet daher nur die bis zum Druckdatum 11.10.2019 bekannten Rechnungsergebnisse. Sowohl die Abschreibungen wie auch die Internen Leistungsverrechnungen und evtl. erforderliche Berichtigungen sind darin noch nicht enthalten.

Im Vorbericht des Haushalts 2017 wurden die Grundlagen und Veränderungen durch das NKHR ausführlich erläutert. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte daraus wiederholt:

Drei-Komponenten-Modell

Das baden-württembergische neue Haushalts- und Rechnungswesen basiert auf drei Elementen:





Der Ergebnishaushalt ähnelt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und ist in großen Teilen mit dem bisherigen Verwaltungshaushalt inhaltlich vergleichbar, weil er die laufende Verwaltungstätigkeit abbildet. Die Sichtweise wechselt allerdings vom sogenannten Geldverbrauch hin zum Ressourcenverbrauch. Ressourcenverbrauch ist der als „Aufwand“ bezeichnete Verzehr von Vermögen, Gütern und Dienstleistungen, z.B. Sach- und Personalaufwand, aber auch (nicht zahlungswirksame) Abschreibungen. Das Ressourcenaufkommen wird als Erträge (z.B. Steuern, Gebühren und Zuweisungen) den Aufwendungen gegenübergestellt. Es ist dazu bestimmt, den Verzehr des Vermögens auszugleichen, um dadurch die dauerhafte Aufgabenerfüllung des Landkreises zu sichern. Dies beruht auf dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation für die von ihr verbrauchten Ressourcen aufkommen soll.

Der Saldo im Ergebnishaushalt bildet das Jahresergebnis, das dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz hinzugefügt wird.

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, also alle im Ergebnishaushalt anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen, veranschlagt. Hinzu kommen die Einzahlungen und Auszahlungen aus den Investitionen und den Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen und Tilgungen), vergleichbar mit dem bisherigen Vermögenshaushalt. Der Finanzhaushalt dient somit dem Nachweis der liquiden Mittel.

Das Jahresergebnis des Finanzhaushalts wird auf die Aktivseite der Bilanz übertragen und erhöht bzw. mindert die liquiden Mittel (Kassenbestand).

Die Bilanz im NKHR zeigt die Vermögensrechnung der Kommune. In ihr wird die Zusammensetzung des Vermögens der Herkunft der Mittel gegenübergestellt.

## Haushaltsausgleich

Ziel der Haushaltsführung nach den neuen Regeln des NKKR ist die Sicherung der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Gewährleistung der intergenerativen Gerechtigkeit durch die Erhaltung des Vermögens der Gemeinde. Während bisher der Gesamthaushalt getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt auszugleichen war, ist nach neuem Recht insbesondere der Ausgleich des Ergebnishaushalts sicherzustellen. Maßgeblich für das Rechnungsergebnis ist also, dass die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes zumindest ausgeglichen sind. Um dies zu erreichen muss gegebenenfalls auch die Kreisumlage entsprechend angepasst werden. Da die Aufwendungen für die Abschreibungen nicht zahlungswirksam sind, wird der ausgeglichene Ergebnishaushalt regelmäßig mit einem Zahlungsmittelüberschuss abschließen. Dieser Überschuss steht im gleichen Jahr im Finanzhaushalt zur Auszahlung von Investitionsausgaben und zur Rückzahlung von Krediten (Tilgungen) zur Verfügung. Investitionen müssen also nicht „doppelt finanziert“ werden, sondern werden über die Abschreibung für die Vergangenheit erwirtschaftet und bei tatsächlich anstehenden Investitionen über den Finanzhaushalt finanziert.

## Ergebnisrücklage

Ein Überschuss der Ergebnisrechnung ist der Ergebnisrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Die allgemeine Rücklage des bisherigen kameraleen Haushaltsrechts ist mit den Ergebnisrücklagen nach neuem Recht nicht vergleichbar, weil nach dem neuen Haushaltsrecht darin keine Deckungsmittel für Investitionen und keine aktuellen Bestände an liquiden Mitteln aufgezeigt werden. Stattdessen werden darin die Überschüsse der Ergebnisrechnung aus den Vorjahren aufsummiert.



Zum 1.1.2020 beträgt die Ergebnismrücklage voraussichtlich rd. 36 Mio. €. Primär dienen die Bestände der Ergebnismrücklage zum Ausgleich evtl. Defizite der Ergebnisrechnung. Soweit allerdings die aus den Rücklagen entstandene Liquidität zur Auszahlung von Investitionsausgaben verwendet wurde, sehen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vor, dass im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden die Investitionen vollständig aus der vorhandenen Liquidität ohne Kreditaufnahmen finanziert. Daher wird die Verwaltung vorschlagen, im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 entsprechende Beträge aus der Ergebnismrücklage in Höhe der verbrauchten Liquidität in das Basiskapital umzubuchen.

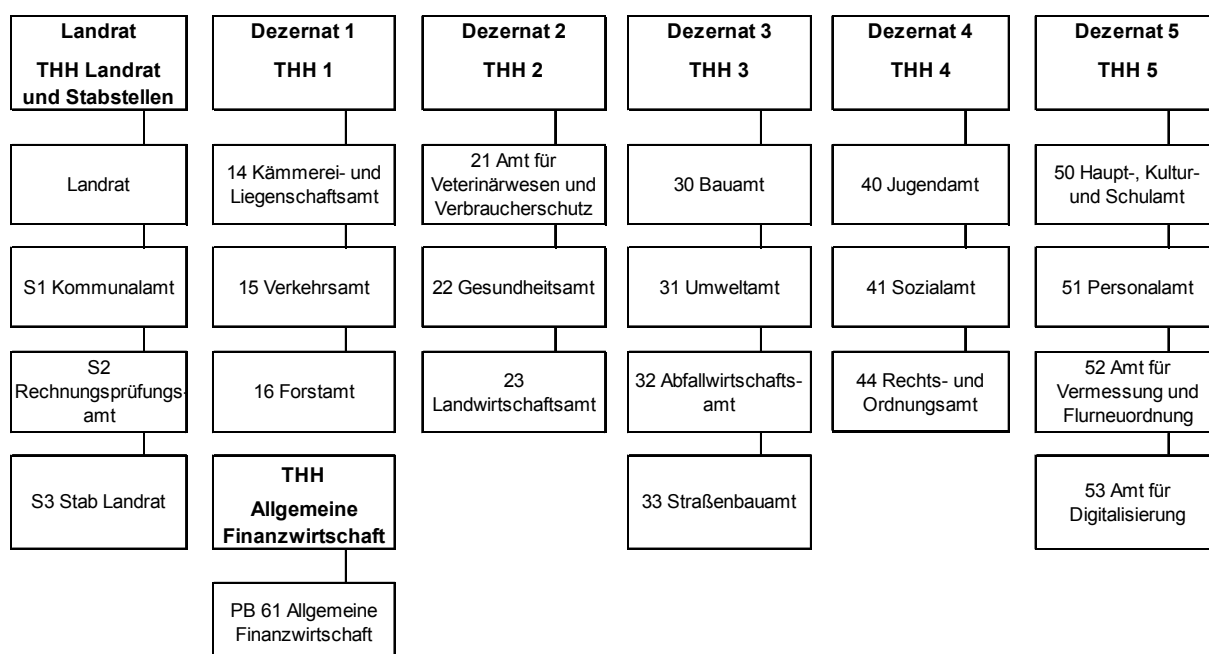
In der Ergebnismrücklage kann kein „Finanzierungspolster“ für künftige (Groß-)Projekte ausgewiesen werden. Solche Reserven können „nur“ in der Übersicht über die (voraussichtliche) Entwicklung der Liquidität dargestellt werden, vgl. hierzu Seite 204.

## Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan sowie weiteren Pflichtanlagen, wie zum Beispiel dem Vorbericht, dem Finanzplan mit Investitionsprogramm und der Übersicht über die Schulden. Im Gesamthaushalt werden der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt je mit einer Übersicht zum Haushaltsquerschnitt über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushaltes sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts dargestellt.

Die Haushaltsstruktur erfolgt organisationsbezogen. Dies bedeutet, dass jedes Dezernat einen Teilhaushalt bildet; hinzu kommen noch die Teilhaushalte für die allgemeine Finanzwirtschaft und für den Landrat mit Stabsstellen.

## Organisationsorientierter Aufbau nach Dezernaten





Die Kameralistik, nach der die Kostenarten anhand von Unterabschnitten und Gruppierungen in Form von Haushaltsstellen abgebildet wurden, wird durch die neuen Vorgaben des Innenministeriums in der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen abgelöst. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen der Verwaltung, die als Produkte bezeichnet werden. Eine Leistung ist das Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit. So werden zum Beispiel zukünftig die Leistungen der Mahn- und Beitreibungsabteilung dem Produkt „11.22.07 Zwangsweise Einziehung von Forderungen“ zugeordnet. Die Produkte sind auch im Hinblick auf eine interkommunale Vergleichbarkeit vom kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben. Ausgehend von diesem Produktplan werden alle von der Kommune erbrachten Leistungen in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert.

Produktrahmen		
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	11.22	Finanzverwaltung, Kasse
Produkt	11.22.07	Zwangsweise Einziehung von Forderungen

Die erste Verdichtungsebene der Produkte sind die Produktgruppen (PG), die ebenfalls im kommunalen Produktplan verbindlich vorgegeben sind. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte zusammengefasst. Auf dieser Ebene erfolgt grundsätzlich auch der Ausweis und Eindruck im Haushaltsplan. Durch die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte soll ein stärkeres Kostenbewusstsein hervorgerufen und die Kostentransparenz erreicht werden. Die Produktgruppen sind somit die zentralen neuen Steuerungsobjekte für den Kreistag im NKHR.



## Budgetierungsregeln

### **Allgemeines**

Nach § 4 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Als Budget gelten die im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich veranschlagten Personal- und Sachmittel, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Leistungsziele zugewiesen sind (§ 61 Nr. 10 GemHVO).

Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Das Gleiche gilt für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

### **Ergebnishaushalt**

Der Gesamthaushalt des Zollernalbkreises ist in die folgenden 7 Teilhaushalte gegliedert. Innerhalb der Teilhaushalte wird für jedes Amt ein Teilbudget gebildet:

Teilhaushalt LR	Landrat und Stabstellen S1 Kommunalamt S2 Rechnungsprüfungsamt S3 Pressestelle/Geschäftsstelle Kreistag PR Personalrat
Teilhaushalt 1	Dezernat 1 Finanzen und Wirtschaft Amt 14 Kämmerei- und Liegenschaftsamt Amt 15 Verkehrsamt Amt 16 Forstamt
Teilhaushalt 2	Dezernat 2 Gesundheit und Lebensraum Amt 21 Veterinärwesen und Verbraucherschutz Amt 22 Gesundheitsamt Amt 23 Landwirtschaftsamt
Teilhaushalt 3	Dezernat 3 Bau, Umwelt und Infrastruktur Amt 30 Bauamt Amt 31 Umweltamt Amt 32 Abfallwirtschaftsamt Amt 33 Straßenbauamt
Teilhaushalt 4	Dezernat 4 Sozial- und Rechtsdezernat Amt 40 Jugendamt Amt 41 Sozialamt Amt 44 Rechts- und Ordnungsamt
Teilhaushalt 5	Dezernat 5 Hauptverwaltung Amt 50 Haupt-, Kultur- und Schulamt Amt 51 Personalamt Amt 52 Vermessung und Flurneueordnung Amt 53 Amt für Digitalisierung
Teilhaushalt AF	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Dezernenten können in ihrem Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit der Kämmerei weitere Teilbudgets bilden.



Innerhalb der Teilbudgets der Ämter sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für EDV
- Aufwendungen für den Erwerb von Büromöbeln
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen
- Verfügungsmittel des Landrats

Diese Aufwendungen, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, sind über den gesamten Haushalt hinweg gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Bereich des zentralen Gebäudemanagements (Produktgruppe 11.24) bilden ein separates Teilbudget.

Bei den Schulen wird pro Schule ein separates Teilbudget gebildet. Innerhalb der Schulbudgets sind alle Aufwendungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen, internen Leistungsverrechnungen und Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

### **Übertragbarkeit**

Alle Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden grundsätzlich für übertragbar erklärt (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

Bei den Schulbudgets werden 75 % der eingesparten Mittel des Ergebnishaushalts und 100 % der eingesparten Mittel des Finanzhaushalts für übertragbar erklärt.

### **Budgetverantwortung**

Jedes Budget ist einem Budgetverantwortlichen zugeordnet. Für die Teilhaushalts-Budgets sind der Landrat beziehungsweise die jeweiligen Dezernenten, für die Teilbudgets der Ämter, die Budgets über den gesamten Haushalt und das Gebäudemanagementbudget sind die jeweiligen Amtsleiter verantwortlich.

Die Budgetverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Budgets eingehalten werden.



### **Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskliniken für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden am 11.12.2017 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 19.1.2018 die Gesetzmäßigkeit der Satzung und des Wirtschaftsplans bestätigt und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 9.416.000 € genehmigt, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen mindestens in dieser Höhe vorgesehen waren.

Am 23.7.2018 wurde dem Kreistag über die Entwicklung der Haushaltslage berichtet. Zu diesem Zeitpunkt konnte davon ausgegangen werden, dass sich das Rechnungsergebnis um 6.955.000 € verbessert. Höheren Erträgen von fast 1,826 Mio. € bei den Finanzausgleichsleistungen, von 1,7 Mio. € bei den Grunderwerbsteuerzuweisungen, von 200.000 € bei den Gebühreneinnahmen und einem geringeren Netto-Aufwand bei den Sozialen Hilfen von 3,0 Mio. € sowie einer geringeren Verlustabdeckung an die Zollernalb Klinikum gGmbH von 1 Mio. € standen höhere Aufwendungen in der Jugendhilfe und der Flüchtlingsunterbringung gegenüber.

Der endgültige Abschluss konnte wegen den Umstellungsarbeiten auf das NKHR und der nicht fertig gestellten Eröffnungsbilanz noch nicht gemacht werden, es ist damit zu rechnen, dass das Ergebnis sich insgesamt um voraussichtlich über 16 Mio. € verbessern wird. Diese positive Entwicklung resultiert aus vielen Bereichen wie z.B. Jugendhilfe- und Soziale Hilfen, Asylunterbringung, Personalausgaben, Grunderwerbsteueraufkommen, Gebühreneinnahmen und Finanzausgleichsleistungen.



## Haushaltsjahr 2019

### Haushaltsplanung

Entgegen dem Landesdurchschnitt von + 5,85 % sind beim Zöllernalbkreis die Steuerkraftsummen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2019 um - 4,49 % zurückgegangen. Bei einem gleichbleibenden Kreisumlagehebesatz von 29,75 % hätte sich das Kreisumlageaufkommen dadurch um 3.671.000 € gegenüber dem Vorjahr verringert. Durch die Systematik des Finanzausgleichs erhöhten sich demgegenüber die Schlüsselzuweisungen und die Leistungen für den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG deutlich. Da das Land zudem, durch die weiter sprudelnden Steuereinnahmen, den Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl angehoben hat, lagen die Schlüsselzuweisungen mit 34,72 Mio. € um 8,35 Mio. € höher als 2018. Die Verwaltung schlug daher vor, den Kreisumlagehebesatz von 29,75 % um 0,75 %-Punkte auf 29 % zu senken. Im Ergebnishaushalt konnte auf dieser Grundlage dann ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 4.486.080 € in Aussicht gestellt werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts betrug 10.021.010 €. Damit konnten die liquiden Mittel für die Tilgung von Krediten mit 873.130 € und den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 14.536.300 € nur teilweise gedeckt werden und mussten mit 5.388.420 € aus den vorhandenen liquiden Eigenmitteln finanziert werden. Zum Jahresende 2019 hätte der Stand der liquiden Eigenmittel voraussichtlich noch ca. 12,7 Mio. € betragen. Davon sind rund 8,5 Mio. € allein durch die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien gebunden. Hinzu werden weitere liquide Mittel von geschätzten 2 Mio. € für Rückstellungen in den Bereichen Unterhaltsvorschuss, Altersteilzeit und Gebührenüberdeckungen benötigt.

Der Kreistag ist diesem Vorschlag in der Sitzung am 10.12.2018 einstimmig gefolgt.

### Entwicklung 2019

Im Finanzzwischenbericht wurde dem Kreistag am 22.7.2019 über die Entwicklung der Haushaltslage berichtet. Nach der Hochrechnung zum damaligen Zeitpunkt wurde erwartet, dass sich das Rechnungsergebnis im Ergebnishaushalt um 6.812.500 € verbessert.

▪ Höhere Finanzausgleichsleistungen für 2018 und 2019	+	868.500 €
▪ Soziale Hilfen	+	2.700.000 €
▪ Flüchtlingsunterbringung/-versorgung	+	405.000 €
▪ Jugendhilfe	-	965.000 €
▪ Verlustabdeckung ZA Klinikum gGmbH	+	700.000 €
▪ Personalausgaben	+	900.000 €
▪ Grunderwerbsteuer	+	2.000.000 €
▪ Gebühreneinnahmen	+	330.000 €
▪ Bußgelder	-	61.000 €
▪ <u>Übrige Bereiche</u>	-	<u>65.000 €</u>
	+	<b>6.812.500 €</b>

Teilhaushalt 4

**Amt 40: Jugendamt**

Allgemeines zum Kreisjugendamt

Organisatorisch gab es Veränderungen beim Kreisjugendamt. So ist aufgrund von Platzgründen der Allgemeine Soziale Dienst Balingen (ASD) zum 1.10.2019 aus dem Hauptgebäude Hirschbergstrasse 29 ausgezogen. Die Kolleginnen und Kollegen sind jetzt im benachbarten Gebäude Charlottenstrasse 7 in Balingen anzutreffen.



Entwicklung der Ausgaben für die Jugendhilfemaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2020 wird im Vergleich zum Haushaltsplanansatz 2019 mit höheren Ausgaben gerechnet. Dabei wird von einer Steigerung der Ansätze für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 um +6,5% (ca. 1,2 Mio. €) ausgegangen.

Der geschätzte Etat für Jugendhilfemaßnahmen im Jahr 2020 beläuft sich auf ca. 19,5 Mio. € (Planansatz 2019: ca. 18,3 Mio. €).

Hierzu ist anzumerken, dass beim Aufwand für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer von einer vollen Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg ausgegangen worden ist und wird. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Kostenerstattungen mit zeitlichem Verzug und nicht immer bis zum Haushaltsabschluss des jeweiligen Jahres erfolgen. Dies war insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 der Fall und hat zu Verschiebungen bei den Rechnungsergebnissen geführt. Zum 1.8.2019 ist das Jugendamt für 83 UMA zuständig. Daneben sind zum Teil Hilfestellungen auch für die im Zollernalbkreis lebenden Familien mit Migrationshintergrund und volljährige Flüchtlingen notwendig. Hier gibt es keine Kostenerstattung.

Die geplante Erhöhung der Jugendhilfekosten hat verschiedene Gründe:

Tariferhöhungen

Die vereinbarten Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst werden größtenteils auch von den Leistungsanbietern in der Jugendhilfe übernommen und schlagen sich bei den Entgelten der freien Träger der Jugendhilfe nieder. Bekanntlich wurden von den Tarifvertragsparteien Erhöhungen zum 1.3.2018 mit +3,19 % und eine zweite Stufe zum 1.4.2019 mit +3,09 % abgeschlossen. Ab 1.3.2020 ist nochmals eine Steigerung um +1,06 % vorgesehen.



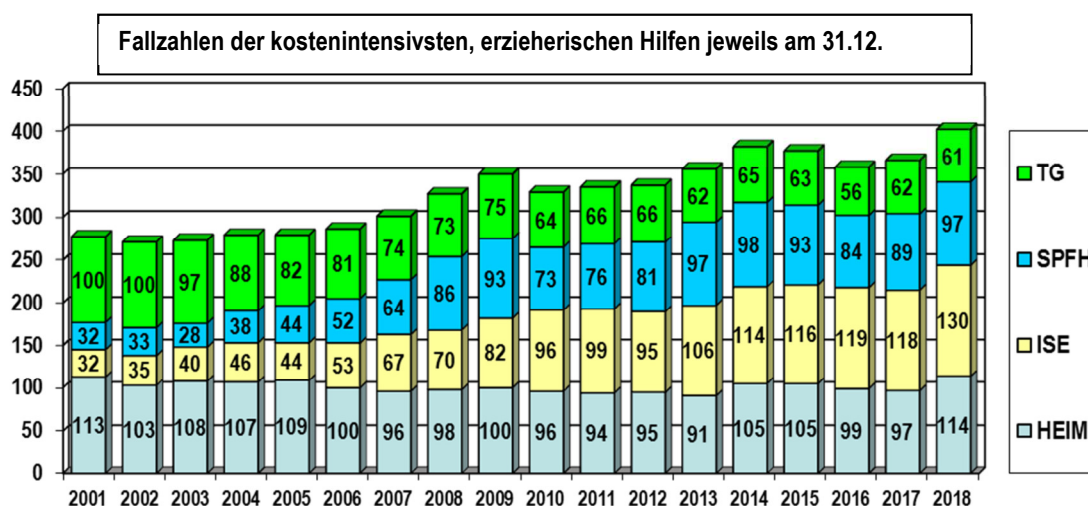
Dies hat zur Folge, dass selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen die Kosten entsprechend den Tarifierhöhungen ansteigen.

## Fallzahlensteigerungen bei den erzieherischen Hilfen

Die vier kostenintensivsten Erziehungshilfen sind alle Formen von Heimerziehung, dann die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) sowie die teilstationäre Erziehungshilfe der Betreuung in einer Tagesgruppe (TG).

Die Heimerziehung verursacht die mit Abstand höchsten Kosten. Eine Unterbringung (ein Fall) kostet durchschnittlich ca. 6 000,- € pro Monat und kann aber in besonderen Fällen bis zu 9 000,- € pro Monat kosten.

In einzelnen Bereichen sind bei den erzieherischen Hilfen zum Teil deutliche Fallzahlensteigerungen festzustellen. Dies betrifft in erster Linie auf den Bereich der stationären Heimerziehung sowie im ambulanten Bereich auf die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) zu.



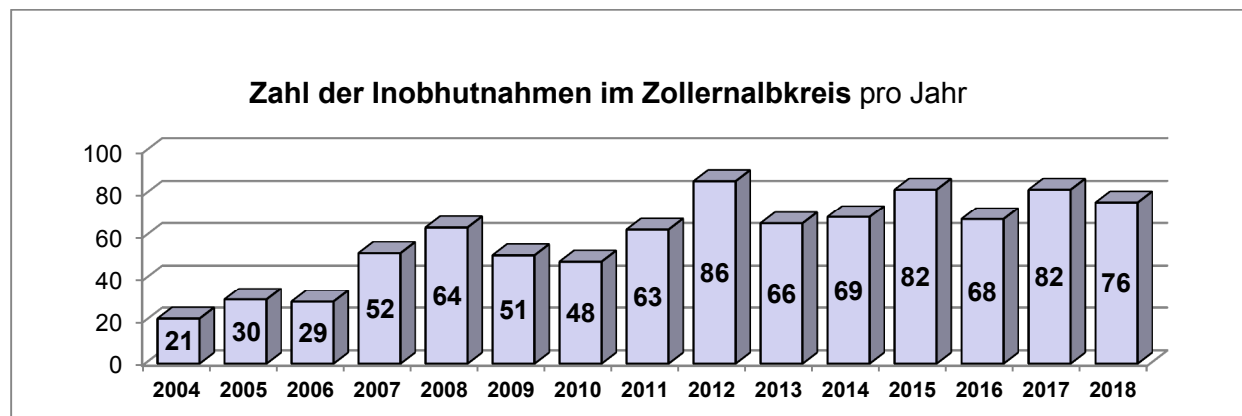
Monokausale Ursachen gibt es dabei nicht. Insgesamt scheint die Erziehungskraft und teilweise auch die Erziehungsbereitschaft bzw. die Erziehungsverantwortung von Teilen der Bevölkerung nachzulassen. Dabei spielt eine Rolle, dass zum Teil keine stabilen Familienhintergründe mehr vorhanden sind und aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass das Risiko Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen vor allem bei kleinen, nicht besonders stabilen Familienverbänden, bei Alleinerziehenden und bei Stieffamilien deutlich höher ist.

Ebenfalls hat der Schutzauftrag in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung zugenommen. In der Öffentlichkeit und auch in Familien ist man sensibler geworden und eher bereit, eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt zu machen.

So sind die Inobhutnahmen ein weiterer Indikator für die steigenden Fallzahlen bei den erzieherischen Hilfen. Das Jugendamt ist verpflichtet Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn Minderjährige darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohlergehen des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme.



Seit vielen Jahren befinden sich die Fallzahlen der Inobhutnahmen im Zolernalpkreis auf einem hohen Niveau. Jeden Monat mussten im Zolernalpkreis durchschnittlich 5-7 Minderjährige In Obhut genommen werden. Ein Teil dieser jungen Menschen muss in der Folge für einen längeren Zeitraum fremduntergebracht werden, ein weiterer Teil kann mit begleitender erzieherischer Unterstützung (ISE oder SPFH) wieder nach Hause entlassen werden und nur etwa ein Drittel der in Obhut genommenen Kinder können ohne begleitende Unterstützung in die Herkunftsfamilie zurückkehren.



Bei den Ausgabensteigerungen spielt aber auch eine zunehmende Rolle, dass die Jugendhilfe im Bereich der schulischen Unterstützung immer häufiger Aufgaben im Grenzbereich zur Schulverwaltung übernehmen muss. Dies beginnt bei notwendigen Lerntherapien, Therapien bei Dyskalkulie und Legasthenie, geht über notwendige Schulbegleitungen bis hin zu vollständiger Übernahme von Schulkosten beispielsweise in Internaten oder vergleichbaren speziellen Einrichtungen.

### Neuaufgabe der „Richtlinien zur Förderung Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zolernalpkreis“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise) haben die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Offenen Jugendarbeit. Der Zolernalpkreis misst der Förderung der Jugendarbeit seit jeher eine besondere Bedeutung bei. Er anerkennt und unterstützt gleichwertig alle Bemühungen der Gemeinden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, der Jugendverbände und der Vereine.

Lag der Schwerpunkt der Förderung anfangs auf der Schaffung und Einrichtung von Jugendräumen bzw. Jugendhäusern in den Städten und Gemeinden, werden seit 1999 Zuschüsse zu den Personalkosten für hauptamtlich durchgeführte Jugendarbeit gewährt. Grundlage waren und sind mehrfach modifizierte Förderrichtlinien. Im Jahr 2010 ist der Landkreis zusätzlich in die Förderung der Schulsozialarbeit eingestiegen.

Die zum 1.1.2015 in Kraft getretenen und aktuell noch geltenden „Richtlinien zur Förderung der Offenen Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zolernalpkreis“ laufen zum 31.12.2019 aus.

Dank der in der Vergangenheit erbrachten finanziellen Förderung ist ein Netz an professioneller Jugendarbeit entstanden. Im Moment haben 19 von 25 Städten und Gemeinden hauptamtliches Personal im Bereich der Jugendarbeit angestellt oder bedienen sich eines freien Trägers.



Im Landkreis gab es zum Stichtag 1.1.2019 rd. 23,40 Stellen, von denen aktuell 11,92 Stellen über die Richtlinien bezuschusst werden.

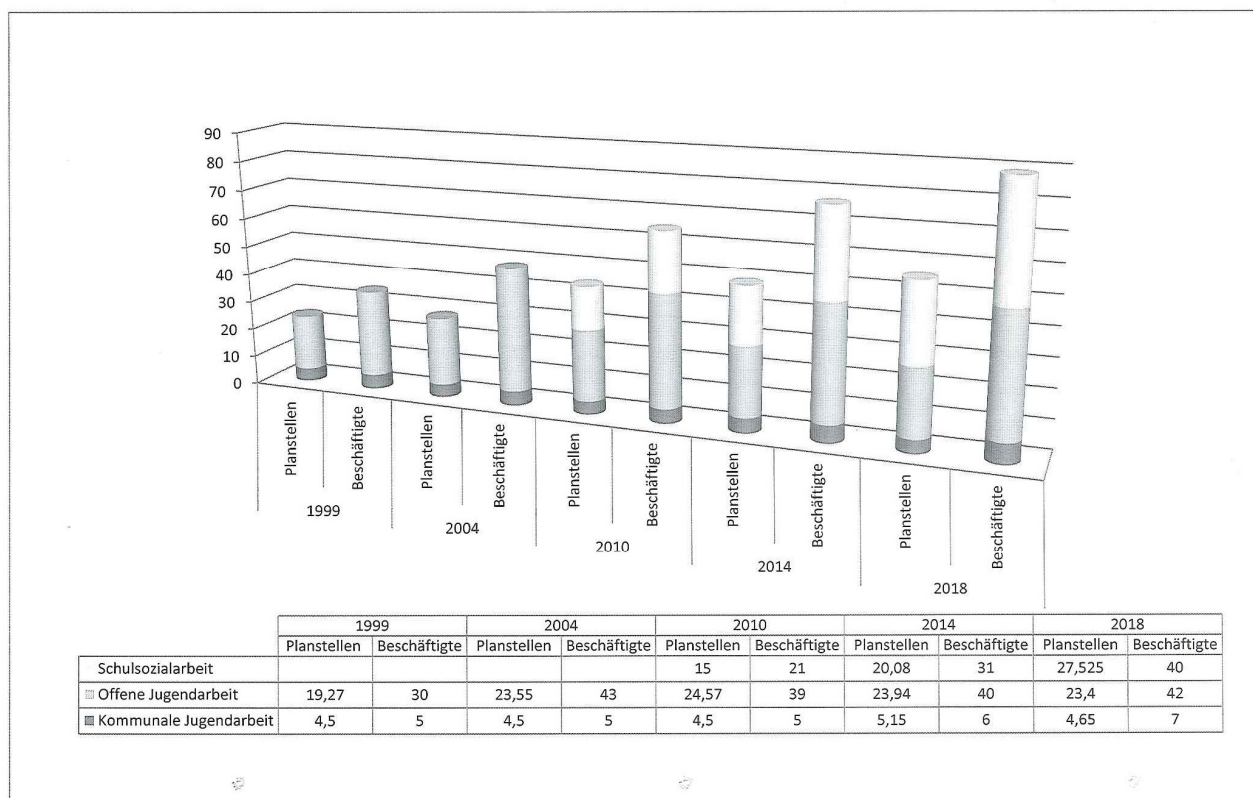
Im Bereich der Schulsozialarbeit hat innerhalb weniger Jahre eine Expansion stattgefunden, wie sie kein anderes Arbeitsfeld der Jugendhilfe aufweist. Diese Entwicklung gilt sowohl für Baden-Württemberg als auch für den Zollernalbkreis. Mit ursächlich hierfür ist, dass das Land Baden-Württemberg 2012 wieder in die Förderung der Schulsozialarbeit eingestiegen ist.

Zum Stichtag 1.1.2019 gab es im Zollernalbkreis 27,52 Stellen. Davon wurden 12,60 Stellen über die Richtlinien bezuschusst.

Zuschussfähig nach den Richtlinien ist in beiden Bereichen maximal eine Vollzeitstelle pro Kommune. Dies bedeutet, dass eine Kommune mit mindestens/oder mehr als einer Vollzeitstelle Offener Jugendarbeit und gleichzeitig mindestens/oder mehr als einer Vollzeitstelle Schulsozialarbeit den doppelten Zuschussbetrag erhalten kann.

Aufgrund der gemachten sehr guten Erfahrungen hat der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung für eine weitere Förderung der beiden Bereiche ausgesprochen und neue „Richtlinien zur Förderung Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Landkreis“ aufgelegt. Die modifizierten Förderrichtlinien sehen eine Anpassung des Förderbetrages pro Vollzeitstelle an den Landeszuschuss für die Schulsozialarbeit auf 16.700 € (bisher 12.000 €) vor. Die Richtlinien haben eine Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2024.

Das folgende Schaubild zeigt die **Entwicklung der Personalstellen und der Beschäftigtenzahlen in diesen Bereichen Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit und kommunale Jugendarbeit** auf.



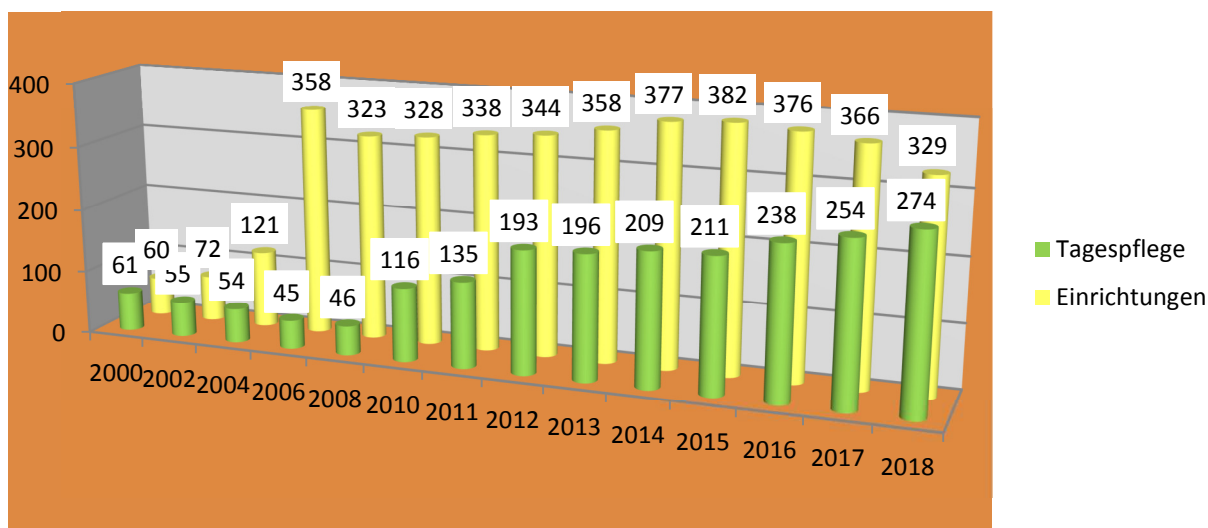


## Kindertagesbetreuung

Nach wie vor auf sehr hohem Niveau bewegen sich Fallzahlen bei der Kindertagesbetreuung also den Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dies ist unter anderem auf den politisch gewünschten Ausbau der Kindertagesbetreuung zurück zu führen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) erfolgte eine Änderung der pauschalisierten Kostenbeteiligung ab 1.8.2019 wodurch sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern dürfte. Aufgrund der Änderung sind z. B. Wohngeldempfänger, Empfänger von Kinderzuschlag nicht an den Kosten zu beteiligen. Dies dürfte sich auf die Fallzahlen auswirken.

### Fallzahlen Kindertagesbetreuung Stichtag 31.12.



Die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Auch hier setzt das Gute-KiTa-Gesetz an. Der Bund wird die Länder in den nächsten Jahren finanziell bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität unterstützen. Das Handlungsfeld "Starke Kindertagespflege" zielt u.a. auf eine professionelle Qualifizierung der Tagesmütter und -väter ab.

So steht eine Erhöhung der Unterrichtseinheiten, die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind, von derzeit 160 auf künftig 300 Unterrichtseinheiten im Raum. Da weder der genaue Umsetzungszeitpunkt noch der genaue Umfang zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannt waren, wurden für das Jahr 2020 diesbezüglich keine Mittel veranschlagt. Eine entsprechende Umsetzung wird aber Mehrausgaben zur Folge haben, da weitere Qualifizierungsangebote vorzuhalten sind.



## **Inanspruchnahme eines heilpädagogischen Fachdienstes**

In den letzten Jahren gibt es in den Kindertageseinrichtungen zunehmend Kinder mit erheblichem Förderbedarf und herausforderndem Verhalten. Die pädagogischen Fachkräfte sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungs- und Förderungsmöglichkeiten ohne zusätzliche Unterstützung zunehmend nicht mehr in der Lage, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für diese Kinder zu erfüllen, so dass teilweise nur noch die Kündigung des Kindergartenplatzes als Lösung des Problems möglich war. Die Gründe für die Auffälligkeiten der Kinder sind vielschichtig, nicht klar und eindeutig identifizierbar: z.T. liegen drohende oder bereits bestehende Behinderungen (z.B. zunehmend Störungen im Autismus-Spektrum) vor, vielfach kann eine Bereitschaft der Eltern zur differenzierten Diagnose (noch) nicht erreicht werden oder es fehlt schlicht an einer hinreichenden Erziehungsfähigkeit durch die Eltern. Ohne entsprechende Diagnosen können für die behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder weder Eingliederungshilfen gewährt werden, noch ein Wechsel in den Schulkindergarten eingeleitet werden. Bereits im Teilhabeplan vom April 2013 (s. SKS 4/2013 bzw. KT 06/2013) wurde darauf hingewiesen, dass die Fachkräfte bei diesen Aufgaben mehr Unterstützung benötigen. Zuletzt wurden die Gremien mit dem Bericht zur Kindertagesbetreuung (JHA 10/2017) und dem Bildungsbericht (02/2108) darüber informiert, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Problematik ist landesweit zunehmend vorhanden, weshalb das Land das Modellprojekt „Qualitätsbegleiter und mobiler Fachdienst Inklusion“ gestartet hat. Die Bewerbung des Zollernalbkreises um die Teilnahme am Pilot-Projekt blieb leider erfolglos. Das Land beabsichtigt, diesen Dienst ab 2024 flächendeckend zu installieren, so dass die geplante Einrichtung des heilpädagogischen Fachdienstes nur bis zur Übernahme durch das Land überbrückungsweise erfolgen soll. Die alltägliche Not und Belastung der betroffenen Kinder und pädagogischen Fachkräfte ist zu groß, als dass bis zur landesweiten Einrichtung dieser Unterstützung zugewartet werden könnte. Die Landkreisverwaltung sucht deshalb zur Erbringung dieser Leistung einen freien oder privaten Träger.

### **Amt 41 Sozialamt**

#### **Sozialhilfe**

##### **Allgemeines:**

Die „Soziale Sicherung“ beinhaltet die sozialen Leistungen für Kreiseinwohner/innen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderungen, mit Pflegebedarf und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und die Landesblindenhilfe sowie den Bereich Bildung und Teilhabe.

Der Zollernalbkreis wird im Jahr 2020 für den Bereich Soziales brutto rund 67,08 Mio. € aufwenden. Gegenüber dem Jahr 2019 (Hochrechnung) ergibt sich damit eine Verringerung der Brutto-Ausgaben um 1,13 Mio. €, was einer Minderung um 1,66 % entspricht.



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat  
AMT40 Jugendamt**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.694.400	1.351.400	1.602.979
4	+	Sonstige Transfererträge	1.502.000	1.128.700	1.484.261
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	406.000	350.000	417.478
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	400	600	2.433
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.365.400	8.182.500	10.124.747
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>9.968.200</b>	<b>11.013.200</b>	<b>13.631.898</b>
12	-	Personalaufwendungen	6.363.500-	5.629.000-	4.747.787-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	360.580-	280.920-	229.851-
15	-	Abschreibungen	2.000-	4.800-	19-
17	-	Transferaufwendungen	30.036.900-	29.551.000-	28.731.183-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	839.910-	829.010-	865.245-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>37.602.890-</b>	<b>36.294.730-</b>	<b>34.574.086-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>27.634.690-</b>	<b>25.281.530-</b>	<b>20.942.188-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	341.880	286.620	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.473.083-	2.094.377-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>2.131.203-</b>	<b>1.807.757-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>29.765.893-</b>	<b>27.089.287-</b>	<b>20.942.188-</b>



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**

Ifd - Nr.	Investitionsübersicht  Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2020	VE 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018	Ermäch- tigungs- über- tragung aus	Gesamt- ang. z. Maß- nahme - nachricht- lich- EUR	Bisher finanziert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7
<b>7.3680.0000.00001: bew. Vermögen - Verw. der Jugendhilfe</b>								
<b>6</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	1.400-	4.831-	0	6.231-	6.231-
<b>13</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.400-</b>	<b>4.831-</b>	<b>0</b>	<b>6.231-</b>	<b>6.231-</b>
<b>14</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.400-</b>	<b>4.831-</b>	<b>0</b>	<b>6.231-</b>	<b>6.231-</b>
<b>16</b>	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.400-</b>	<b>4.831-</b>	<b>0</b>	<b>6.231-</b>	<b>6.231-</b>



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**  
**PG3620 Allgemeine Förderung junger Menschen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR 1	EUR 2	EUR 3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	18.400	18.400	17.713
4	+	Sonstige Transfererträge	0	0	19.423
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	21.000	0	15.892
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	400	600	2.433
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.000	4.000	76.609
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>43.800</b>	<b>23.000</b>	<b>132.069</b>
12	-	Personalaufwendungen	387.300-	233.300-	235.207-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.100-	33.300-	27.059-
15	-	Abschreibungen	500-	1.700-	0
17	-	Transferaufwendungen	446.700-	312.700-	504.012-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.410-	9.480-	8.201-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>884.010-</b>	<b>590.480-</b>	<b>774.479-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>840.210-</b>	<b>567.480-</b>	<b>642.410-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	600	14.800	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	195.752-	162.267-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>195.152-</b>	<b>147.467-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>1.035.362-</b>	<b>714.947-</b>	<b>642.410-</b>

Erläuterungen

Zu Ifd. Nr. 17:

davon Förderung der Jugendarbeit im Zollernalbkreis  
 Schulsozialarbeit  
 Zuschuss an Jugendverbände

191.000  
 218.000  
 30.000



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**  
**PG3630 Hilfen f. junge Menschen u. ihre Fam.**

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR 1	EUR 2	EUR 3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	346.000	303.000	542.267
4	+	Sonstige Transfererträge	892.000	626.200	746.632
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	1.200
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.619.900	6.377.500	8.418.327
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>5.857.900</b>	<b>7.306.700</b>	<b>9.708.426</b>
12	-	Personalaufwendungen	5.157.100-	4.637.700-	3.824.181-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	309.480-	245.120-	194.026-
15	-	Abschreibungen	0	0	19-
17	-	Transferaufwendungen	24.398.700-	24.061.800-	23.505.302-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.000-	164.530-	148.537-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>30.049.280-</b>	<b>29.109.150-</b>	<b>27.672.065-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>24.191.380-</b>	<b>21.802.450-</b>	<b>17.963.639-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	326.280	256.820	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	1.871.364-	1.579.556-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>1.545.084-</b>	<b>1.322.736-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>25.736.464-</b>	<b>23.125.186-</b>	<b>17.963.639-</b>

Erläuterungen

Zu lfd. Nr. 17:

davon Zuschüsse an	
Kirchl. Psycholog. Beratungsstelle Albstadt	80.000
Verein Feuervogel e. V.	60.000
Diakonie - Projekt Familienhebammen	20.000
Caritas Schwarzwald-Alb-Donau - Projekt Familienpaten	18.000



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**  
**PG3650 Förderung in Tageseinricht./Tagespflege**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.330.000	1.030.000	1.042.998
4	+	Sonstige Transfererträge	10.000	2.500	8.088
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	385.000	350.000	400.386
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	4.135
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>1.725.000</b>	<b>1.382.500</b>	<b>1.455.607</b>
12	-	Personalaufwendungen	258.200-	177.000-	166.309-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	209-
17	-	Transferaufwendungen	2.166.500-	2.176.500-	1.879.651-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	634.000-	634.000-	692.272-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.058.700-</b>	<b>2.987.500-</b>	<b>2.738.441-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.333.700-</b>	<b>1.605.000-</b>	<b>1.282.834-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	0	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	121.914-	102.632-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>121.914-</b>	<b>102.632-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>1.455.614-</b>	<b>1.707.632-</b>	<b>1.282.834-</b>



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**  
**3680 Kooperation und Vernetzung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR 1	EUR 2	EUR 3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.500	1.000	1.930
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>1.500</b>	<b>1.000</b>	<b>1.930</b>
12	-	Personalaufwendungen	148.400-	150.100-	183.570-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.000-	2.500-	8.557-
17	-	Transferaufwendungen	25.000-	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	8.500-	171-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>184.400-</b>	<b>161.100-</b>	<b>192.297-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>182.900-</b>	<b>160.100-</b>	<b>190.367-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	2.500	2.500	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	57.583-	59.098-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>55.083-</b>	<b>56.598-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>237.983-</b>	<b>216.698-</b>	<b>190.367-</b>

Erläuterung

Zu Ifd. Nr. 17:

Heilpädagogischer Fachdienst

25.000 €



**THH4 Sozial- und Rechtsdezernat**  
**AMT40 Jugendamt**  
**3690 Unterhaltsvorschussleistungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
4	+	Sonstige Transfererträge	600.000	500.000	710.119
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.740.000	1.800.000	1.623.746
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Erträge</b>	<b>2.340.000</b>	<b>2.300.000</b>	<b>2.333.866</b>
12	-	Personalaufwendungen	412.500-	430.900-	338.521-
15	-	Abschreibungen	1.500-	3.100-	0
17	-	Transferaufwendungen	3.000.000-	3.000.000-	2.842.218-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.500-	12.500-	16.065-
<b>19</b>	<b>=</b>	<b>Anteilige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.426.500-</b>	<b>3.446.500-</b>	<b>3.196.803-</b>
<b>20</b>	<b>=</b>	<b>Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.086.500-</b>	<b>1.146.500-</b>	<b>862.938-</b>
21	+	Erträge aus internen Leistungen	12.500	12.500	0
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	226.470-	190.825-	0
<b>24</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>213.970-</b>	<b>178.325-</b>	<b>0</b>
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss</b>	<b>1.300.470-</b>	<b>1.324.825-</b>	<b>862.938-</b>